

Merkblatt

Dez. 43 – Marktüberwachung
Wein

Leitfaden zur Durchführung von Anbauversuchen für nicht zugelassene Keltertraubensorten in Niedersachsen

1. Dieser Leitfaden gilt für Anbauversuche auf Flächen innerhalb des Genehmigungssystems für Weinreben. In Niedersachsen sind zur Herstellung von Wein nur die in der jeweils geltenden Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes aufgeführten Keltertraubensorten zugelassen. Dies gilt sowohl für die Unterlagen als auch die Edelreiser. Andere Rebsorten dürfen zur Herstellung von Wein in Niedersachsen nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde (LAVES) verwendet werden.
2. Die Genehmigung setzt voraus, dass der Anbau als Anbauversuch mit nachfolgenden Bedingungen erfolgt:
 - a) Jeder Antrag bezieht sich auf eine bestimmte Keltertraubensorte (Prüfsorte) mit einer bestimmten Unterlagssorte. Die geplante Verwendung unterschiedlicher Prüfsorten oder unterschiedlicher Unterlagssorten ist entsprechend Satz 1 in verschiedenen Anträgen zu stellen. Verschiedene Erziehungsformen, Zeilenbreiten oder Stockabstände rechtfertigen keine weiteren Versuche mit der gleichen Prüfsorte.
 - b) Die Prüfsorte
 - (1) ist noch nicht in der geltenden Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes als zugelassene Keltertraubensorte aufgeführt,
 - (2) gehört der Art *Vitis vinifera* an oder stammt aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis*,
 - (3) ist keine der Folgenden: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont und
 - (4) ist nach Klima, Lage und Boden für den Anbau auf dem vorgesehenen Rebgrundstück geeignet.
 - c) Der Anbau erfolgt auf einer Fläche, für die eine Genehmigung für Rebplantagen zur Weinherstellung vorliegt. Die Versuchsfläche darf je Antrag nicht größer als 1 ha sein.
 - d) Es müssen je Antrag mindestens 300 Rebstöcke der Prüfsorte mit gleicher Unterlage gepflanzt werden. Die Pflanzung hat hinsichtlich Prüfsorte mit Unterlage sortenrein in ganzen Zeilen als Langparzelle zu erfolgen.
 - e) Dem Antrag sind ein Flurkartenauszug, in dem die Versuchsfläche(n) eingezeichnet ist (sind) und eine maßstabsgetreue Planskizze der Versuchsfläche(n) beizufügen. In der Planskizze ist der Anbauversuch bzw. sind die Anbauversuche so einzuzichnen, dass die jeweilige Anzahl der Rebzeilen, deren Lage und Ausrichtung eindeutig ersichtlich sind.
 - f) Die Trauben der Prüfsorte sind in ihrem optimalen Reifezustand getrennt von anderen Sorten zu ernten. Erntemenge, natürlicher Alkoholgehalt und Gesamtsäure des Mostes sind für die Prüfsorte zu ermitteln, im Herbstbuch (§ 14 WeinÜV) zu dokumentieren und mir zusammen mit der Erntemeldung spätestens zum 15.01. des der Ernte folgenden Jahres zu melden.
 - g) Der Antragsteller ist verpflichtet, je Versuch ab Weinherstellung jährlich mindestens 3 Flaschen à 0,75 l sortenrein abzufüllen, für Prüfungs- und Kontrollzwecke zu lagern und auf Anforderung unentgeltlich der Genehmigungsbehörde zu überlassen. Die Aufbewahrungspflicht endet jeweils 3 Jahre nach dem Abfülldatum.

3. Die Genehmigung wird für die Standzeit der Versuchsanlage erteilt. Sie beinhaltet das Recht, den Wein aus dem Versuchsanbau zu vermarkten. Sofern die Angabe einer Rebsorte in der Etikettierung zulässig ist, darf sie nur mit dem Zusatz „aus Versuchsanbau“ erfolgen. Die Genehmigung regelt nur die weinbaurechtlichen Anforderungen und endet vorzeitig mit der Zulassung (Klassifizierung) der Rebsorte durch das Bundessortenamt, da ab diesem Zeitpunkt das Erfordernis einer Versuchsgenehmigung entfällt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:

Niedersächsisches
Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
(LAVES)
Dezernat 43,
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

Dienstgebäude:

Niedersächsisches
Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
(LAVES),
Dezernat 43
Röverskamp 5
26203 Wardenburg

Telefon:

0441/57026-313 (Herr Wiecking)
oder
0441/57026-0 (Vermittlung)

Telefax:

0441/57026-139

e-Mail:

qualitaetskontrolle@laves.niedersachsen.de